Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Gevelsberg vom 04. April 1979

Aufgrund der §§ 1 und 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV NW S. 732/SGV NW 2060) und der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 und Absatz 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV –) vom 20. April 1971 (GV NW S. 119/SGV NW 7103) wird von der Stadt Gevelsberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Gevelsberg vom 22. März 1979 für das Gebiet der Stadt Gevelsberg folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Für die Stadt Gevelsberg wird die Sperrzeit für die Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten wie folgt aufgehoben:
a) vom 30. April bis zum 02. Mai,
b) an Tagen der Sommerkirmes,
c) vom 31.12. zum 01.01.,
d) von Samstag vor Apabermittusch bis Apabermittusch

d) von Samstag vor Aschermittwoch bis Aschermittwoch.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schankund Speisewirtschaften sowie für örtliche Vergnügungsstätten in der Stadt Gevelsberg vom 12. Januar 1972 außer Kraft.

Neuauflage 2002 1